

Tel: 081 257 33 25  
Fax: 081 257 21 55  
Mail: Thomas.Engel@stv.gr.ch

Förderverein Betreute Ferien in Sent  
Regula Felix-Tomamichel  
Saglina 32  
7554 Sent

## Steuerbefreiung für den Förderverein Betreute Ferien in Sent

Sehr geehrte Frau Felix-Tomamichel

Am 14. März 2005 haben Sie ein Gesuch um Steuerbefreiung für den Förderverein Betreute Ferien in Sent zur Überprüfung eingereicht.

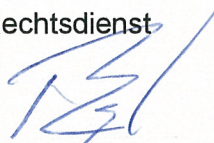
Gemäss Art. 78 Abs. 1 lit. f StG sind von der Steuerpflicht im Kanton Graubünden juristische Personen befreit, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen; diese Steuerbefreiung gilt für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen. Ebenso sind gestützt auf Art. 56 lit. g DBG juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Bundessteuerpflicht befreit.

Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung grundsätzlich erfüllt sind. Der Förderverein bezweckt die finanzielle Unterstützung und Erhaltung des auf privater Basis geführten Betriebs eines Ferienangebots für Menschen mit einer Behinderung, die teilweise oder vollständig einer Betreuung benötigen, und der dafür zur Verfügung stehenden Infrastruktur. Damit unterstützt der Verein nach Ansicht der Steuerverwaltung gemeinnützige Tätigkeiten. Das Ferienangebot des Betriebs kann indes in beschränktem Masse auch von Gästen wahrgenommen werden, die keine Betreuung beanspruchen. Die Steuerbefreiung steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Vermietung von Gästezimmern an Nichtbehinderte durch den Betrieb weiterhin von lediglich untergeordneter Bedeutung bleibt, ansonsten die Unterstützungsleistungen des Fördervereins nicht mehr einem gemeinnützigen Zweck zu Gute kämen.

Ändern sich die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die kantonale Steuerverwaltung Graubünden vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Sie ist zudem berechtigt, jeweils in den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins Einsicht zu nehmen. Die Änderung der Statuten und insbesondere die Auflösung des Vereins sind ohne besondere Aufforderungen mitzuteilen.

Der Förderverein Betreute Ferien in Sent wird gleichzeitig in unser Verzeichnis betreffend Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen aufgenommen; die Voraussetzungen von Art. 36 lit. i und Art. 81 lit. g StG sind nämlich ebenfalls erfüllt.

Freundliche Grüsse  
Rechtsdienst



Thomas Engel

Kopie an : Kurt Thöny, Revisor